



Betriebsrat
für das wissenschaftliche Personal
der Universität Salzburg
Sigmund-Haffner-Gasse 16/1/2
A-5020 Salzburg
Tel. : +43 (0)662 8044 2360
Fax. : +43 (0)662 8044 2366

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
(via E-Mail an christine.perle@bmwf.gv.at)

Salzburg, 11. August 2008

Betreff: Stellungnahme zum Ministerial-Entwurf für eine Novellierung des
UG 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorausgeschickt sei, dass die nachfolgenden Anmerkungen zum gegenständlichen Ministerial-Entwurf sich auf jene Fragen beschränken, die den Aufgabenbereich des Betriebsrats berühren.

Grundsätzlich sei einleitend festgestellt, dass mit diesem Ministerial-Entwurf unserer Einschätzung nach die Autonomie der Universitäten deutlich zugunsten starker parteipolitischer Einflussnahme zurückgenommen wird. Gleichzeitig werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Universitätsangehörigen über das bisher schon reduziert gewesene Maß hinaus abermals einschränkt. Dies ist in der Sache abzulehnen und widerspricht im Übrigen der erklärten Zielsetzung schon des UG 2002, des vorliegenden Ministerial-Entwurfs und auch dem aktuellen Arbeitsprogramm der Bundesregierung. Diese von der Bundesregierung selbst angestrebte verstärkte Mitbestimmung der Universitätsangehörigen kann organisatorisch unseres Erachtens nur mittels einer Verstärkung der Rolle und Befugnisse 1) des Senats, vor allem aber des Betriebsrats erreicht werden. Der Ministerial-Entwurf wird in seiner aktuellen Fassung dieser Zielsetzung leider keineswegs gerecht. Es werden daher die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

1. BETRIEBSRAT

Im Unterschied zum Senat repräsentiert der Betriebsrat (BR I) das gesamte wissenschaftliche Universitätspersonal ohne Ansehen von Kurien- oder sonstiger Zugehörigkeit in seiner gesamten Breite, und ist durch die alle vier Jahre stattfindende Wahl zum Betriebsrat, an dem alle Beschäftigten in gleicher, freier und geheimer Wahl teilnehmen können, in vorbildlicher Weise demokratisch legitimiert. Deshalb sollte eine Novellierung des Universitätsgesetzes eine Beteiligung des Betriebsrates (der Betriebsräte) mit Sitz und Stimme im Universitätsrat vorsehen (ein Vorschlag, der bereits im Regierungsprogramm angekündigt ist). Dies entspricht im Übrigen nur der Rechtslage wie sie nach dem ArbVG für weite Teile der österreichischen Wirtschaft seit langer Zeit gelten. Es entbehrt schlichtweg einer sachlichen Grundlage, die MitarbeiterInnen der Universität dem allgemeinen Arbeitsrecht zu unterstellen, wie dies durch UG Nov 2002 geschehen, ohne gleichzeitig den gewählten AN-Vertretern die nach dem kollektiven Arbeitsrecht üblichen Mitentscheidungsrechte in den Leitungsgremien einzuräumen.

2. SENAT

Die Zusammensetzung des Senats sollte eine solche Veränderung erfahren, dass eine ausgewogene Repräsentanz des gesamten qualifizierten wissenschaftlichen Universitätspersonals gewährleistet ist. D. h., es sollen alle unbefristet angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen umfasst sein. Die Erlangung solcher Positionen ist nach dem aktuellen Dienstrecht an den Nachweis sehr strenger Qualifikationskriterien und eine mehrfache externe Evaluierung geknüpft, sodass sichergestellt ist, dass nur wissenschaftlich entsprechend qualifiziertes Personal in den Leitungsgremien vertreten sein wird.

Eine einheitliche Gruppe der so abgegrenzten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität, mag sie nun als „Kurie“ bezeichnet werden oder nicht, entspricht im übrigen den internationalen Gepflogenheiten, etwa im Sinne eines „tenure track“-Modells. Selbst das Regierungsprogramm sieht vor, dass alle auf unbefristeten Laufbahnstellen beschäftigten WissenschaftlerInnen in einer Kurie zusammengefasst werden sollen. Damit würde im übrigen auch die in dem Ministerial-Entwurf beabsichtigte Veränderung des § 99 obsolet werden, und so wiederum den von manchen damit verbundenen Befürchtungen hinsichtlich der Umgehung des Entwicklungsplanes, des Unterschreitens eines gewissen Qualitätsniveaus udnlgm. von vorneherein die Grundlage entzogen.

Ein derart breit legitimierter Senat sollte dann freilich auch in seinen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht weiter beschränkt werden. Insbesondere nicht im Hinblick auf die Wahl des Rektors / der Rektorin.

3. SONSTIGES

Abschließend soll noch auf mögliche praktische Probleme bei der Durchführung der „Quotenregelung“ hingewiesen werden (vgl. § 25 Abs. 7a in der Zusammenschau mit den Ausführungen zu Z 70 der Erläuterungen). Vorab ist klarzustellen, dass der Betriebsrat das Regelungsanliegen des Entwurfs zur Förderung der faktischen Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung ausdrücklich begrüßt. Bedenken bestehen jedoch in Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit des Regelungsinstruments. Es steht zu befürchten, dass aufgrund des bedauerlicherweise immer noch zu geringen Anteils in Frage kommender Kommissionsmitglieder eine adäquate Zusammensetzung der entsprechenden Gremien nicht oder nur mit großen zeitlichen Verzögerungen möglich sein wird. Dies könnte in nicht wenigen Fällen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen, die den HabilitationswerberInnen im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis nicht mehr zumutbar sind, zumal nach neuem Dienstrech, Verzögerungen des Habilitationsverfahrens zum Teil erhebliche dienstrechliche Nachteile bis hin zur Auflösung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen können.

Mit kollegialen Grüßen

Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals der Universität Salzburg (BR I)